

## Verordnung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Im Reichsamte des Innern sind neuerdings Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera berathen und festgestellt worden. Dieselben entsprechen zwar im Wesentlichen den Bestimmungen der an die Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884, sowie den bereits im Jahre 1879 zwischen den Deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, enthalten aber doch nach gewissen Richtungen hin, entsprechend dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung, mehrfache Abänderungen und Erweiterungen und werden deshalb im Interesse eines einheitlichen Verfahrens hiermit sämmtlichen Verwaltungs- Behörden bekannt gegeben:

### A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

- Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadtrathe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister, sowie in den Ortschaften des platten Landes die Gemeindevorstände und Ortsvorsteher) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtige Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniss gesetzt werden, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884 an sämmtliche Kreishauptmannschaften. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Namentlich sind auch die Führer der Flussfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Ortes verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen, zu welchen das Formular Anlage I zu verwenden ist, haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage II) fortlaufend zu führen.

Die Bezirkärzte haben allwöchentlich unter Benutzung des Formulars Anlage III derart an das Ministerium des Innern unmittelbar Bericht zu erstatten, daß derselbe regelmäßig jeden Sonntag Vormittag hier zur Vorlage gelangen kann.

Auch ist es notwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

- Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.
- Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.
- Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts erlassen werden.
- Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergehen. An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verheerendes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderer-Transporte, Transporte aus verheereten Orten) besonders verdächtig sind, hat eingehende ärztliche Besichtigung der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfection des letzteren einzutreten.
- Die Polizeibehörde eines Ortes hat je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgegriffenen Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinficiren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.
- Auf die Bevölkerung solcher Flussfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie

Dresden, am 2. September 1892.

an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebnis weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfection der Effekten etc.)  
 7. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) sendungen sowie des Gepäcks- und Güterverkehrs nicht anzurathen.  
 8. Für Bereitstellung von Krankenzimmern (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen. Im Bedarfsfalle von Krankenzelten ist wegen Beschaffung derselben Anzeige anher zu erstaten.

Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern untergebracht u. versorgt werden.  
 9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benützen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Fuhrwerk zu desinficiren.  
 10. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Im Uebrigen ist den Bestimmungen über das stille Begräbniß in § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1850, bez. 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Mai 1882 nachzugehen.

Die Begräbnung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Frist thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Begräbnisorte ist verboten.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs Sorgfältigste zu beaufsichtigen.

Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzufassen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfallsabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Choleraerkrankten in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu unterlassen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer dürfen, soweit thunlich, Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfectionsmittel (Anlage IV) in genügender Menge zugesetzt worden sind u. ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfection von Abtritten und Pissloirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfectionen sind nach Maßgabe der anliegenden

Anweisung (Anlage IV) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfections-Anstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

16. Im Uebrigen wird auf die in Anlage V enthaltene Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten besonders hingewiesen.

### B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleraepidemie vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die in Abschnitt A 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorerwähnten Mängel unter besonderer Berücksichtigung der früher vorgangsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:

- Die Choleraerkrankten, namentlich solche, welche sich in un günstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evaluation kann notwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten und ungünstige sanitäre Umstände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufzuweisen haben. Zur Unterbringung der Evaluirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniss zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Hausabfälle, Abfälle und Schmutzwasser, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfection der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Choleraerkrankten, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfectoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfectionsvorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.

6. Sollte sich Mangel an ärztlicher Hülfe, Arznei- oder Desinfectionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhilfe zu sorgen.

Zu widerhandlungen gegen die voranstehende Verordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

### Ministerium des Innern. v. Reichs.

Anlage I.  
Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . .  
Wohnung: (Straße, Hausnummer, Stockwerk) . . . . .

des Erkrankten  
Familiennamen: . . . . .  
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)  
Alter: . . . . .  
Stand oder Gewerbe: . . . . .  
Stelle der Beschäftigung: . . . . .  
Tag der Erkrankung: . . . . .  
Tag des Todes: . . . . .

Bemerkungen  
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

Anlage III.  
Wöchentlich dem Ministerium des Innern einzusenden.  
Nachweisung  
über den Stand der Cholera in . . . . . 1892.  
am . . . . . ten . . . . .

Namen der Ortschaften (mit Angabe des Verwaltungskreises)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Tag des Ausbruchs der Krankheit.	Verlauf bei der letzten Angabe vom . . . . .	Wie erkrankt sind	Erkrankte von außerhalb zugegangen sind	Summe von Spalte 4, 5 und 6	In der Zeit vom . . . . . bis . . . . . einschl. sind	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	Wohnd. gelitten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage II.  
Liste der Cholerafälle.

Ort der Erkrankung	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Geschlecht	Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)			

Anlage IV.  
Anweisung  
zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.  
I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:  
1. Kalkmilch.  
Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinert reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:  
Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.  
Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chloralkali.  
Der Chloralkali hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chloralkalis ist an dem starken, dem Chloralkali eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chloralkali mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der gelösten Theile die klare Lösung abgeseigt wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).  
3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.  
Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen auf und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sog. „100prozentige Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirt) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100prozentige Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.  
Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedebüge.  
Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.  
Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4. vorgegebenen 100prozentigen Karbolsäure mangelt, ein solches, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurück,